

Die erste Wochenschau im neuen Jahr. Was wird das Steuerjahr bringen? Die nun nicht mehr ganz neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag einzelne steuerliche Maßnahmen genannt, allerdings ohne konzeptionelle Klammer. Es ist davon auszugehen, dass diese Einzelmaßnahmen sorgfältig abgearbeitet werden. Aus Unternehmensteuersicht sind sicherlich die Ausgestaltung der sog. Superabschreibung, die Evaluation des Optionsmodells und der Thesaurierungsbegünstigung sowie die erweiterte Verlustverrechnung mit Spannung zu erwarten. Ansonsten finden sich keine nennenswerten Hinweise auf Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung. Darüber hinaus setzte der Bundesfinanzminister *Christian Lindner* ein erstes Zeichen. So soll die Steuererklärung einfacher und digitaler werden. Damit will er offensichtlich ein Wahlversprechen der FDP einlösen. Die Steuererklärungen sollen den Steuerzahlern so angeboten werden, dass bereits die Daten, über die die Behörden verfügen, in den Erklärungen enthalten sind. Es entfielen so das Suchen nach jeder einzelnen Information. Viel spannender wird es aber, zu beobachten, wie angesichts der wirtschaftlichen Lage mit dem Versprechen seitens der FDP, keine Steuererhöhungen durchzusetzen, umgegangen wird. Hat der Generalsekretär *Kevin Kühnert* doch bereits am Nikolaustag, 6.12.2021, gesagt: „Realität hält sich leider manchmal nicht an Koalitionsverträge.“ In diesem Sinne: Alles Gute für 2022!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben im Jahr 2015

Im Jahr 2015 bestand hinsichtlich der Erfassung von Bareinnahmen bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch bei sog. bargeldintensiven Betrieben mit offener Ladenkasse kein dem Gesetzgeber zuzurechnendes strukturelles Vollzugsdefizit.

BFH, Urteil vom 16.9.2021 – IV R 34/18

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-21-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Ablaufhemmung beim Bauleistenden in sog. Bauträgerfällen

1. Die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 14 AO setzt voraus, dass der Erstattungsanspruch vor Ablauf der Festsetzungsfrist entstanden ist (Anschluss an BFH-Urteile vom 04.08.2020 – VIII R 39/18, BFHE 270, 81, sowie vom 25.11.2020 – II R 3/18, BFHE 272, 1).

2. In den sog. Bauträgerfällen führt ein Erstattungsanspruch des Leistungsempfängers (Bauträger) nicht zu einer Ablaufhemmung für die Steuerfestsetzung beim Bauleistenden, wenn im Zeitpunkt der Festsetzung des Erstattungsanspruchs bereits Festsetzungsverjährung beim Bauleistenden eingetreten ist.

BFH, Urteil vom 27.7.2021 – V R 3/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-21-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Abgrenzung zwischen Leibrenten und dauernden Lasten bei teilweisem Ausschluss der Übernahme eines pflegebedingten Mehrbedarfs

1. Sind wiederkehrende Barleistungen in einem vor dem 01.01.2008 abgeschlossenen Vermögensübergabevertrag vereinbart worden, stellen

sie dauernde Lasten dar, wenn sie abänderbar sind.

2. Eine Abänderbarkeit der Leistungen kann trotz eines teilweisen Ausschlusses der Übernahme des pflegebedingten Mehrbedarfs gegeben sein. Es reicht aus, wenn sich der Vermögensübernehmer entweder zur persönlichen Pflege (mindestens im Umfang der bis 2016 geltenden Pflegestufe 1 bzw. des ab 2017 geltenden Pflegegrades 2) oder in entsprechendem Umfang zur Übernahme der Kosten für die häusliche Pflege oder der Kosten für die externe Pflege verpflichtet hat.

BFH, Urteil vom 16.6.2021 – X R 31/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-21-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Fortbildung des Rechts; steuerrechtliche Anerkennung eines Mietvertrages zwischen einer GbR und einem ihrer Gesellschafter

NV: Ein Mietvertrag zwischen einer GbR und einem ihrer Gesellschafter ist steuerrechtlich nicht anzuerkennen, wenn und soweit diesem das Grundstück nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO anteilig zuzurechnen ist.

BFH, Beschluss vom 16.11.2021 – IX B 37/21

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-21-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Zulässigkeit einer dritten Anschlussprüfung

1. NV: Die von den Besonderheiten des Einzelfalls abstrahierte Frage, ob bei einem Freiberufler eine dritte Anschlussprüfung zulässig ist, ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des BFH zu bejahen.

2. NV: Die Beantwortung der Frage, ob die Finanzbehörde bei Anordnung einer dritten Anschlussprüfung ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, hängt von den Umständen des Einzel-

falls ab; sie ist daher nicht im Allgemeininteresse klärungsfähig.

BFH, Beschluss vom 15.10.2021 – VIII B 130/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-21-5](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anhörungsrüge gegen die Grundsatzentscheidung des BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung

1. NV: Für die Darlegung einer Gehörsverletzung im Rahmen einer Anhörungsrüge gelten vergleichbare Grundsätze wie für Gehörsrügen im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision.

2. NV: Soweit das Vorbringen in einer Anhörungsrüge das für die Beurteilung einer etwaigen Gehörsverletzung maßgebliche Prozessgeschehen in wesentlicher Hinsicht unvollständig oder anderweitig fehlerhaft wiedergibt, ist die Rüge unschlüssig und damit unzulässig.

3. NV: Mit inhaltlicher Kritik an der angegriffenen Entscheidung oder mit der Rüge der Verletzung anderer Grundrechte als des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs kann eine Anhörungsrüge nicht in zulässiger Weise begründet werden.

BFH, Beschluss vom 22.9.2021 – X S 15/21

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-21-6](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Behandlung von Anträgen auf Berichtigung des Tatbestands von BFH-Urteilen

1. NV: Über einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestands eines BFH-Urteils entscheidet der Senat unter Mitwirkung aller Richter, die bei dem Urteil mitgewirkt haben, d. h. grundsätzlich in der Besetzung von fünf Richtern. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag unzulässig ist.

2. NV: Ein Antrag auf Berichtigung des Tatbestands eines Revisionsurteils ist grundsätzlich wegen Fehlens des erforderlichen Rechtsschutzinteresses unzulässig. Eine Ausnahme gilt, wenn